



Mottfeuer schaden der Umwelt

Ein Merkblatt der kantonalen
Umweltfachstellen
zu den Mottfeuer



Mottfeuer sind rechtswidrig und schaden der Umwelt

Jeden Herbst, wenn die Aufräumarbeiten im Wald, auf den Feldern und in den Gärten durchgeführt und Grünabfälle verbrannt werden, häufen sich die Klagen über die dichten, beissenden Rauchschwaden der mottenden Feuer, welche ganze Wohngebiete oder Täler einnebeln. Gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung (LRV) sind Mottfeuer aber klar rechtswidrig.

Laub, frisches Astmaterial sowie feuchte oder nasse pflanzliche Abfälle dürfen nicht länger im Freien verbrannt werden. Die Gründe dafür sind einleuchtend: Voraussetzung für eine vollständige Verbrennung bilden genügend Luftzufuhr und eine ausreichend hohe Temperatur. Bei Mottfeuer ist dies nicht der Fall, so dass die

Verbrennung unter starker Rauchentwicklung unvollständig verläuft und die organische Materie im Grüngut nicht vollumfänglich in Kohlendioxid und Wasser umgewandelt wird. Nebst Rauch beeinträchtigen der lästige Geruch sowie übrige Schadstoffemissionen das allgemeine Wohlbefinden.

Mottfeuer und deren Schadstoffe

Bei der Verbrennung von nassen Grünabfällen entstehen das giftige Kohlenmonoxydgas und organische Verbindungen mit teils krebserregender Wirkung wie z.B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK; Bestandteile von Teer). Zudem produziert ein grösseres Mottfeuer in sechs Stunden gleich viel Russ und Rauchpartikel, wie 250 Autobusse während eines Tages.

Was darf noch im Freien verbrannt werden?

Trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die Gemeinden können diese Vorschriften verschärfen oder die Verbrennung dieser Abfälle auf ihrem Gemeindegebiet ganz verbieten.

Verwerten anstelle Verbrennen

Grünabfälle zu verwerten ist bedeutend umweltverträglicher als diese zu verbrennen!

Bei **Feld- und Gartenarbeiten** kann das anfallende Astmaterial beispielsweise gehäckselt und als Strukturmaterial für die Kompostierung, als Abdeckmaterial für Rekultivierungen oder als Brennholzschnittel in Holzfeuerungen verwendet werden. Ernterückstände aus Ackerkulturen werden schon heute normalerweise gehäckselt und als Gründünger auf dem Feld direkt eingearbeitet.

Unkräuter aus Landwirtschaft, Gartenbau, Hausgärten, Strassen- und Böschungsunterhalt usw. dürfen nach wie vor verbrannt werden. Doch auch hier gilt der Grundsatz «Keine Mottfeuer!». Unproblematische Un-

kräuter können allerdings ohne Bedenken einer Kompostierung zugeführt werden. Problematische Unkräuter wie Blacken, Winden, Disteln, Jakobskreuzkraut sowie Rückstände von Kohlarten sollten jedoch nicht kompostiert, sondern über die Kehrichtabfuhr entsorgt werden.

Bei **Waldarbeiten**, wo ein Wegtransport des Materials nicht sinnvoll ist, können Äste und Holzabfälle liegen gelassen oder zu Haufen oder Wällen geschichtet dem natürlichen Abbauprozess überlassen werden. Dies schafft wertvolle Lebensräume für Kleinstlebewesen und die Nährstoffe des abgebauten Astmaterials bleiben dem Wald erhalten. Im Übrigen gilt bei Waldarbeiten das Merkblatt «Hier ist Feuern verboten».

Geltende Vorschriften

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]) vom 7. Oktober 1983, SR 814.1
- Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, SR 814.318.142.1
- Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989, BSG 823.1
- Abfallreglement der Gemeinde

Weitere Informationen

Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA)
Abteilung Abfallwirtschaft
3011 Bern, Reiterstr. 11
Tel. 031 633 39 15
Fax: 031 633 39 20
Mail info.gsa@bve.be.ch

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)
Abteilung Umweltschutz
3011 Bern, Laupenstr. 22
Tel. 031 633 57 80
Fax: 031 633 57 98
Mail us@vol.be.ch

Amt für Wald des Kantons Bern
Abteilung Walderhaltung
3011 Bern, Effingerstrasse 53
Tel. 031 633 46 22
Fax: 031 633 50 18
Mail waldamt@vol.be.ch

Kantonspolizei Bern
Verkehr und Umwelt
Abteilung Umweltkriminalität
3001 Bern, Schermenweg 5
Tel. 031 634 48 43
Fax: 031 634 48 28
Mail pstm@police.be